

## Öffentliche Zustellung

gemäß § 1 Hessisches Verwaltungszustellungsgesetz (Hess. VwZG) i. V. m. §§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) und 65 SGB X

| Name, Vorname (Geburtsdatum)                                |                   |
|---|-------------------|
| Johnson, Christopher John (geb. Lubosz) (*26.05.1991 Fulda) |                   |
| zuletzt bekannte Anschrift                                  | Bescheid vom      |
| Bischofsheimer Straße 2<br>97772 Wildflecken                | 28.02.2023        |
|   | Aktenzeichen      |
|   | 4100 - Hausverbot |

Der Aufenthaltsort vorbezeichneter Person ist unbekannt. Die Ermittlungen des Polizeipräsidiums zum aktuellen Aufenthaltsort oder eines festen Wohnsitzes verliefen ergebnislos.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit gemäß § 1 Abs. 1 Hessisches Verwaltungszustellungsgesetz (Hess. VwZG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) und § 65 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei:

### Kreisausschuss des Landkreises Fulda

|                      |                                       |
|----------------------|---------------------------------------|
| Organisationseinheit | Landratsamt Fulda, Fachdienst Schulen |
| Besucheranschrift    | Wörthstr. 15, 36037 Fulda             |
| Zimmer               | 33                                    |

Vor Abholung des Schriftstückes ist Verbindung aufzunehmen mit:

|                    |                |
|--------------------|----------------|
| Sachbearbeiter/-in | Frau Doran     |
| Telefonnummer      | 0661 6006 1450 |

Im Auftrag



(Doran, Oberamtsrätin)

Herrn  
Christopher Jan Johnson  
Bischofsheimer Straße 2  
97772 Wildflecken

DER KREISAUSSCHUSS

Fachdienst: 4100

Auskunft erteilt: **Frau Doran**

Zimmer-Nr.: 33

Telefon: (06 61) 60 06-14 50

Telefax: (06 61) 60 06-14 99

E-Mail: [Kreisschulverwaltung@landkreis-fulda.de](mailto:Kreisschulverwaltung@landkreis-fulda.de)

Öffnungszeiten: Mo., Di., Do. 8.30 – 15.30 Uhr  
Mi. und Fr. 8.30 – 12.30 Uhr

Aktenzeichen: **4100 - Hausverbot**

Fulda, 28. Februar 2023

## **Hausverbot für Christopher Jan Johnson geb. Lubosz, \*26.05.1991 Fulda für das Gelände und Gebäude der Biebertalschule Hofbieber**

Sehr geehrter Herr Johnson,

im Rahmen des uns zustehenden Hausrechts erteilen wir Ihnen ab sofort folgendes

### **H a u s v e r b o t :**

- 1. Der vorbezeichneten Person wird untersagt, das Schulgelände und Schulgebäude der Biebertalschule Hofbieber, Schulweg 3, 36145 Hofbieber, zu betreten. Das Hausverbot wird unbefristet ausgesprochen.**
- 2. Die sofortige Vollziehung des Hausverbots unter Ziffer 1 wird angeordnet.**
- 3. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das unter Ziffer 1 ausgesprochene Hausverbot wird Ihnen ein Zwangsgeld in Höhe von 300,00 € angedroht.**

### **Begründung:**

Zu 1.)

Der Landrat des Landkreises Fulda kann gemäß § 44 Abs. 1 Hessische Landkreisordnung (HKO) vom Hausrecht im Gebäude der Kreisverwaltung und in den Verwaltungs- und Schulgebäuden des Landkreises Gebrauch machen. Er hat diese Befugnis auf Frau Doran delegiert.

Sie sind dringend verdächtig, sich gem. § 253 Strafgesetzbuch (StGB) der versuchten Erpressung sowie weiterer Straftaten zum Nachteil des Schulleiters Herrn Dölle strafbar gemacht zu haben. Wegen der genauen Tatumstände verweisen wir auf die polizeilichen Ermittlungen unter dem Aktenzeichen ST/1514075/2022.

Dieser Tatvorwurf ist so schwerwiegend, dass zum Schutz der Lehrkräfte, der Schülerinnen und Schüler sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises Fulda vor eventuellen Übergriffen der Ausspruch eines Hausverbots erforderlich ist.

Ein milderes Mittel ist nicht ersichtlich. Das Hausverbot ist auch angemessen. Durch Ihr Verhalten haben Sie gezeigt, dass Sie nicht willens oder in der Lage sind, Rechtsgüter anderer Personen zu respektieren. Aufgrund der besonderen Schwere der Tat ist ein unbefristetes Hausverbot gerechtfertigt.

Für das Hausverbot ist eine sofortige Entscheidung im öffentlichen Interesse notwendig, sodass eine vorherige Anhörung gem. § 28 Abs. 2 Ziffer 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist und entsprechend davon abgesehen werden kann.

Zu 2.)

Das Hausverbot gilt ab sofort. Widerspruch und Anfechtungsklage hiergegen haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Hausverbotes beruht auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die sofortige Vollziehung des Hausverbots steht im besonderen öffentlichen Interesse.

Zum Schutz der Lehrkräfte, der Schülerinnen und Schüler sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises Fulda sowie zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes ist es erforderlich, dass Sie sich von dem angegebenen Schulgrundstück und den Schulräumen der Biebertalschule Hofbieber fernhalten. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und die mit der Ausnutzung weiterer Rechtsmittel verbundenen Zeitverzögerungen würden diesen Zweck vereiteln.

Zu 3.)

Nach §§ 2, 69 Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, zur zwangsweisen Durchsetzung einer vollziehbaren Anordnung Zwangsmittel anwenden. Die Verfügung ordnet in Ziffer 1 mit dem Hausverbot eine vertretbare Handlung an, zu deren Durchsetzung nach § 76 Abs. 1 Satz 2 HessVwVG das Zwangsgeld ein taugliches Zwangsmittel ist. Die angedrohte Höhe des Zwangsmittels ist erforderlich, aber auch ausreichend, die Einhaltung des Hausverbots sicherzustellen.

Hinweis:

Bei Zuwiderhandlungen gegen das Hausverbot wird neben dem angedrohten Zwangsgeld auch Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch erstattet.

Hochachtungsvoll  
Im Auftrag



Doran

2. Schulleitung Biebertalschule Hofbieber
3. FD 1600
4. FD 1100
5. Hausmeister  
mit der Bitte um Kenntnisnahme
6. Staatliches Schulamt Fulda
7. z. d. A.